

Zusammenfassung und Effektenbeschreibung für die Emission von Anleihen und Geldmarktpapieren der Zürcher Kantonalbank

vom 15. September 2022

Dieses Dokument besteht aus einer Zusammenfassung im Sinne von Art. 43 und 44 Abs. 2 Bst. c und einer Effektenbeschreibung im Sinne von Art. 44 Abs. 2 Bst. b des Schweizerischen Finanzdienstleistungsgesetzes und wurde von der SIX Exchange Regulation in der Funktion als Prüfstelle gemäss Art. 52 des Schweizerischen Finanzdienstleistungsgesetzes am 15. September 2022 genehmigt.

Einleitende Bemerkungen

Erfasste Effekten

Die Zürcher Kantonalbank (die **Emittentin**) kann von Zeit zu Zeit Obligationenanleihen (die **Anleihen**) und/oder Geldmarktpapiere in Form von kurzfristigen Effekten (**Geldmarktpapiere** und, zusammen mit den Anleihen, die **Effekten**) ausgeben.

Zusammenfassung und Effektenbeschreibung

Dieses Dokument (dieses **Dokument**) wurde im Zusammenhang mit Effekten erstellt und besteht nach diesen einleitenden Bemerkungen aus zwei Teilen. Teil A ist eine Zusammenfassung (die **Zusammenfassung**) im Sinne von Art. 43 und 44 Abs. 2 Bst. c des Schweizerischen Finanzdienstleistungsgesetzes (**FIDLEG**), und Teil B ist eine Effektenbeschreibung (die **Effektenbeschreibung**) im Sinne von Art. 44 Abs. 2 Bst. b FIDLEG. Die Emittentin kann dieses Dokument von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit dem FIDLEG ändern und/oder ergänzen und Verweise in diesem Dokument auf die "Zusammenfassung" und die "Effektenbeschreibung" sind entsprechend auszulegen. Dieses Dokument, einschliesslich der "Zusammenfassung" und der "Effektenbeschreibung", wurde als Zusammenfassung im Sinne von Art. 43 und Art. 44 Abs. 2 Bst. c sowie als Effektenbeschreibung im Sinne von Art. 44 Abs. 2 Bst. b FIDLEG von der SIX Exchange Regulation AG in ihrer Eigenschaft als Prüfstelle gemäss Art. 52 FIDLEG (die **Schweizerische Prüfstelle**) am auf der ersten Seite ersichtlichen Datum genehmigt.

Registrierungsformular

Die Emittentin hat ein Registrierungsformular datierend vom 25. Juni 2022 erstellt, das von der Schweizerischen Prüfstelle als Registrierungsformular im Sinne von Art. 44 Abs. 2 Bst. a FIDLEG am 24. Juni 2022 genehmigt wurde (das **Registrierungsformular**). Die Emittentin kann das Registrierungsformular von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit dem FIDLEG ergänzen und, aktualisieren und/oder ersetzen und Verweise auf das "Registrierungsformular" sind entsprechend auszulegen.

Basisprospekt

Für die Zwecke der Effekten bildet dieses Dokument zusammen mit dem Registrierungsformular einen Basisprospekt, der aus separaten Dokumenten im Sinne von Art. 44 Abs. 2 FIDLEG besteht (zusammen der **Basisprospekt**).

Bedingungen der Effekten und des Prospekts

Die spezifischen Bedingungen jeder Tranche von Effekten bestehen aus den in der Effektenbeschreibung enthaltenen Allgemeinen Emissionsbedingungen der Anleihen bzw. den Allgemeinen Emissionsbedingungen der Geldmarktpapiere, in der um diejenigen Informationen vervollständigten, geänderten, ergänzten und/oder ersetzten Fassung, die in Teil A der endgültigen Bedingungen dargelegt sind, welche im Zusammenhang mit dem Angebot, dem Verkauf und gegebenenfalls der Zulassung zum Handel einer solchen Tranche erstellt wurden (in Bezug auf diese Tranche, die **Endgültigen Bedingungen**).

Im Falle einer Tranche von Effekten sind die vollständigen Informationen über die Emittentin und die betreffenden Effekten (einschliesslich des Angebots und/oder der Zulassung zum Handel) nur in Kombination der anwendbaren Endgültigen Bedingungen, der Zusammenfassung, der Effektenbeschreibung und des Registrierungsformulars verfügbar, die zusammen den Prospekt in Bezug auf diese Effekten für die Zwecke und im Sinne des FIDLEG bilden.

Gültigkeit

Dieses Dokument und das Registrierungsformular sind jeweils 12 Monate ab dem Datum ihrer jeweiligen Genehmigung durch die Prüfstelle gültig.

Verfügbarkeit von Dokumenten

Exemplare dieses Dokuments (einschliesslich etwaiger Nachträge) und des Registrierungsformulars (einschliesslich der durch Verweis darin aufgenommenen Dokumente und etwaiger Nachträge dazu) können (i) elektronisch und kostenlos auf der Website der Emittentin unter www.zkb.ch bezogen werden sowie (ii) in elektronischer oder gedruckter Form während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos am Sitz der Emittentin bei der Zürcher Kantonalbank, Abteilung IHKT, Zürich, Schweiz, oder telefonisch (+41 44 292 20 11) oder per E-Mail an prospectus@zkb.ch.

Verantwortlichkeitserklärung

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments (einschliesslich der Zusammenfassung und der Effektenbeschreibung) und erklärt, dass die hierin enthaltenen Informationen nach bestem Wissen und Gewissen richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Inhaltsverzeichnis

Einleitende Bemerkungen	2	United States	11
Erfasste Effekten	2	Public Offer Selling Restriction under the Prospectus Regulation	11
Zusammenfassung und Effektenbeschreibung	2	United Kingdom	11
Registrierungsformular	2	Kein Basisinformationsblatt	12
Basisprospekt	2	Wesentliche Risiken im Zusammenhang mit den Effekten	13
Bedingungen der Effekten und des Prospekts	2	Allgemeine Emissionsbedingungen für Anleihen	17
Gültigkeit	3	Form der Endgültigen Bedingungen für Anleihen	24
Verfügbarkeit von Dokumenten	3	Weitere Informationen zu Green Bonds (grüne Anleihen)	29
Verantwortlichkeitserklärung	3	Wichtige Hinweise zu Anlagen in Green Bonds	29
Inhaltsverzeichnis	4	Mittelverwendung	30
Teil A: Zusammenfassung	5	Projektauswahl	30
Zusammenfassung	5	Verwaltung des aufgenommenen Kapitals	31
Teil B: Effektenbeschreibung	9	Externe Prüfung	31
Allgemeine Informationen	9	Laufende Berichterstattung	31
Zulassung zum Handel und zur Kotierung; Anerkannte Vertretung	9	Allgemeine Emissionsbedingungen für Geldmarktpapiere	33
Rechtsgrundlage	9	Form der Endgültigen Bedingungen für Geldmarktpapiere	38
Verwendung des Nettoerlöses	9		
Staatsgarantie des Kantons Zürich	9		
Terminologie	10		
Verkaufsbeschränkungen	11		

Teil A: Zusammenfassung

Zusammenfassung

Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zum Basisprospekt zu verstehen. Jede Entscheidung, in Effekten zu investieren, sollte auf der Grundlage einer Prüfung des Basisprospekts als Ganzes erfolgen, einschliesslich aller durch Verweis in den Basisprospekt aufgenommenen Dokumente, die durch die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen dargelegten Informationen vervollständigt, geändert, ergänzt und/oder ersetzt werden. Diese Zusammenfassung steht daher unter Vorbehalt der restlichen Informationen des Basisprospekts und in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen. Potenzielle Anleger in die Effekten sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Haftung gemäss Art. 69 FIDLEG für falsche oder irreführende Informationen, die in dieser Zusammenfassung enthalten sind, auf solche Informationen beschränkt ist, die irreführend, unrichtig oder widersprüchlich sind, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts in der vervollständigten, geänderten, ergänzten, ersetzten und/oder durch die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen dargelegten Informationen gelesen werden.

Grossgeschriebene Begriffe, die hier verwendet, aber nicht definiert werden, haben die Bedeutungen, die diesen Begriffen an anderer Stelle in diesem Dokument zugewiesen werden.

A. Angaben zur Emittentin

Emittentin:	Zürcher Kantonalbank (die Emittentin) Die Zürcher Kantonalbank ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Zürich und unterliegt der Oberaufsicht des Zürcher Kantonsrats. Der eingetragene Sitz der Emittentin ist Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich, Schweiz.
Revisionsstelle der Emittentin:	Ernst & Young AG, Maagplatz 1, 8005 Zürich, Schweiz.

B. Angaben zu den Effekten

Effekten:	Die Emittentin kann von Zeit zu Zeit Anleihen (die Anleihen) und/oder Geldmarktpapiere in Form von kurzfristigen Effekten (Geldmarktpapiere und zusammen mit den Anleihen, die Effekten) ausgeben.
Serien und Tranchen:	Die Effekten werden in Serien (jeweils eine Serie) ausgegeben. Jede Serie kann aus einer oder mehreren Tranchen von Effekten bestehen, die an verschiedenen Ausgabedaten ausgegeben werden (jeweils eine Tranche). Die Effekten jeder Tranche derselben Serie haben in jeder Hinsicht identische Bedingungen, mit Ausnahme des Emissionstages, des ersten Tages, an dem Zinsen (falls anwendbar) gezahlt werden und/oder des ersten Tages, an dem Zinsen (falls anwendbar) auflaufen. Die spezifischen Bedingungen jeder Tranche von Effekten bestehen aus den allgemeinen Emissionsbedingungen der Anleihen bzw. den allgemeinen Emissionsbedingungen der Geldmarktpapiere, die in der Effektenbeschreibung enthalten sind, in der durch die Informationen in Teil A der endgültigen Bedingungen, die im Zusammenhang mit dem Angebot, dem Verkauf und gegebenenfalls der Zulassung zum Handel einer

solchen Tranche erstellt werden (in Bezug auf diese Tranche die **Endgültigen Bedingungen**) vervollständigten, modifizierten, ergänzten und/oder ersetzten Form.

- Währung: Jede Serie von Effekten wird auf Schweizer Franken (**CHF**) oder diejenige andere Währung lauten, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist.
- Fälligkeitsdatum: Das Fälligkeitsdatum für jede Serie von Effekten wird in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben. Jede Serie von Geldmarktpapieren hat ein Fälligkeitsdatum, das nicht später als ein Jahr nach (und einschliesslich) dem Ausgabedatum liegt.
- Zins: Jede Serie von Anleihen kann verzinslich oder unverzinslich sein. Im Falle einer Serie von Anleihen, die verzinslich ist, können Zinsen zu einem festen Zinssatz (**Festverzinsliche Anleihen**) oder zu einem variablen Zinssatz (**Variabel verzinsliche Anleihen**) anfallen, wie in den jeweiligen anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben.
- Jede Serie von Geldmarktpapieren kann verzinslich oder unverzinslich sein. Im Falle einer Serie von Geldmarktpapieren, die verzinslich ist, können Zinsen zu einem festen Zinssatz (**Festverzinsliche Geldmarktpapiere**) anfallen, wie in den jeweiligen anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben.
- Stückelung: Jede Serie von Effekten hat die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Stückelung.
- Status: Die Effekten stellen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die untereinander und mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig und ohne Präferenz sind, mit Ausnahme einer solchen Präferenz, die durch zwingend anwendbares Recht vorgeschrieben ist.
- Form: Die Effekten werden in Form von Wertrechten gemäss Art. 973c des Schweizerischen Obligationenrechts ausgegeben und im Hauptregister der SIX SIS AG eingetragen.
- Weder die Emittentin noch ein Inhaber hat zu irgendeinem Zeitpunkt das Recht, die Umwandlung der Effekten in eine Globalurkunde oder in einzeln verbriefte Wertpapiere zu bewirken oder zu verlangen.
- Ungeachtet des Vorstehenden veranlasst die Emittentin beim Eintreten eines Umwandlungsereignisses, dass einzeln verbriefte Wertpapiere gedruckt und an die Inhaber geliefert werden.
- Zahlstelle: Sofern in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, übernimmt die Zürcher Kantonalbank die Rolle der Zahlstelle in Bezug auf jede Serie von Effekten.
- Berechnungsstelle: Sofern in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, übernimmt die Zürcher Kantonalbank die

Rolle der Berechnungsstelle in Bezug auf jede Serie von Variabel verzinslichen Anleihen.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand:

Die Effekten unterliegen dem materiellen Recht der Schweiz und werden in Übereinstimmung mit diesem ausgelegt. Alle Streitigkeiten, die auf der Grundlage der Effekten oder aus den auf diese anwendbaren Bedingungen entstehen könnten, fallen in die ausschliessliche Zuständigkeit der Gerichte der Stadt Zürich, Schweiz.

C. Angaben zum Angebot

Angebot:

Sofern in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, besteht jedes Angebot von Effekten aus einem öffentlichen Angebot dieser Effekten in der Schweiz und aus Privatplatzierungen von Effekten an potenzielle Anleger ausserhalb der Schweiz und der Vereinigten Staaten von Amerika (die **Vereinigten Staaten** oder die **USA**) unter Berufung auf die Regulation S des U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung, jeweils in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften. Siehe auch den Abschnitt der Effektenbeschreibung mit dem Titel "Verkaufsbeschränkungen". Zusätzliche Informationen über das Angebot einer Tranche von Effekten werden in Teil B der anwendbaren Endgültigen Bedingungen dargelegt.

Ausgabekurs:

Die Effekten werden auf vollständig bezahlter Basis und zu einem Ausgabepreis ausgegeben, der zum Nennwert oder mit einem Abschlag auf den Nennwert oder einem Aufschlag auf den Nennwert, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben, festgelegt ist.

Lieferung:

Lieferung gegen Zahlung (DVP).

Clearing und Abrechnung:

SIX SIS AG.
Weiteres Clearing und Settlement sowohl über Euroclear Bank SA/NV als auch Clearstream Banking, S.A.

Wesentliche Risiken:

Eine Investition in Effekten ist mit bestimmten Risiken verbunden. Für eine Erörterung bestimmter Risiken, die potenzielle Anleger sorgfältig abwägen sollten, bevor sie sich für eine Investition in Effekten entscheiden, siehe den Abschnitt der Effektenbeschreibung mit dem Titel "Wesentliche Risiken im Zusammenhang mit den Effekten" und den Abschnitt des Registrierungsformulars mit dem Titel "Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentinnen – A. Zürcher Kantonalbank".

D. Angaben zur Handelszulassung und Kotierung

Handelsplatz:

SIX Swiss Exchange, wobei für Geldmarktpapiere auch wahlweise BX Swiss.

Handel und Kotierung:

Die Emittentin beantragt für jede Tranche von Effekten die Zulassung dieser Tranche zum Handel und die Kotierung an der SIX Swiss Exchange bzw. für Geldmarktpapiere wahlweise auch an der BX Swiss. Zusätzliche Informationen über die Zulassung

zum Handel und die Kotierung einer jeden Tranche von Effekten an der SIX Swiss Exchange sowie an der BX Swiss werden in Teil B der anwendbaren Endgültigen Bedingungen dargelegt.

E. Angaben zur Prospektgenehmigung und den Endgültigen Bedingungen

Schweizer Prüfstelle: SIX Exchange Regulation AG, Hardturmstrasse 201, 8005 Zürich, Schweiz (die **Schweizer Prüfstelle**).

Datum des Basisprospekts und Genehmigung: Das Dokument, dessen Bestandteil diese Zusammenfassung und die Effektenbeschreibung sind, datiert vom 15. September 2022 und wurde als Zusammenfassung im Sinne von Art. 43 und 44 Abs. 2 Bst. c sowie als Effektenbeschreibung im Sinne von Art. 44 Abs. 2 Bst. b FIDLEG von der Schweizer Prüfstelle am auf der ersten Seite ersichtlichen Datum genehmigt.

Das Registrierungsformular datiert vom 25. Juni 2022 und wurde am 24. Juni 2022 als Registrierungsformular im Sinne von Art. 44 Abs. 2 Bst. a FIDLEG von der Schweizerischen Prüfstelle genehmigt.

Endgültige Bedingungen: Die Endgültigen Bedingungen für jede zu emittierende Tranche von Effekten werden veröffentlicht und bei der Schweizer Prüfstelle eingereicht, sobald die Endgültigen Bedingungen dieser Effekten verfügbar sind, spätestens jedoch am ersten Handelstag dieser Effekten an der SIX Swiss Exchange bzw. der BX Swiss. Die Endgültigen Bedingungen werden von der Schweizer Prüfstelle nicht genehmigt.

Teil B: Effektenbeschreibung

Allgemeine Informationen

Zulassung zum Handel und zur Kotierung; Anerkannte Vertretung

In Bezug auf jede Tranche von Effekten wird die Emittentin die Zulassung dieser Tranche zum Handel und die Kotierung derselben an der SIX Swiss Exchange oder der BX Swiss beantragen.

Im Zusammenhang mit jeder Tranche von an der SIX Swiss Exchange zu kotierenden Effekten wird die Emittentin, in Übereinstimmung mit Art. 58a des Kotierungsreglements der SIX Swiss Exchange vom 15. Juli 2022, in Kraft per 25. Juli 2022, Gesuch bei der SIX Exchange Regulation AG, in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde, um Zulassung zum Handel (einschliesslich der provisorischen Zulassung zum Handel) und Kotierung solcher Effekten an der SIX Swiss Exchange einreichen.

Im Zusammenhang mit jeder Tranche von an der BX Swiss zu kotierenden Effekten wird die Emittentin, in Übereinstimmung mit dem Kotierungsreglement der BX Swiss AG vom 20. November 2020, in Kraft per 20. November 2020, Gesuch bei der Zulassungsstelle der BX Swiss, in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde, um Zulassung zum Handel und Kotierung solcher Effekten an der BX Swiss einreichen.

Rechtsgrundlage

Sofern in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, (i) wird der Chief Financial Officer der Emittentin jede Emission von Anleihen genehmigen und (ii) wird der Leiter des Cash and Collateral Trading der Emittentin jede Emission von Geldmarktpapieren genehmigen. Das Datum dieser Genehmigung wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Verwendung des Nettoerlöses

Sofern in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, wird der Nettoerlös aus jeder Emission von Anleihen von der Emittentin für (i) die langfristige Refinanzierung ihrer Geschäftstätigkeit oder (ii) falls solche Anleihen durch entsprechende Angaben zur Verwendung des Nettoerlöses in Teil B der Endgültigen Bedingungen als "grüne Anleihen" bezeichnet werden, für die Refinanzierung bestehender und zukünftiger nachhaltiger Hypotheken (*ZKB Umweltdarlehen*) sowie für die Finanzierung von Projekten mit energetischer Zielsetzung bei den von der Emittentin selbst genutzten Bürogebäuden (*Bankeigene Projekte*) gemäss den Green Bond Rahmenbedingungen der Emittentin verwendet (für weitere Informationen siehe "*Weitere Informationen zu Green Bonds*" ab Seite 29 dieser Effektenbeschreibung).

Sofern in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, wird der Nettoerlös aus jeder Emission von Geldmarktpapieren von der Emittentin für das Liquiditätsmanagement ihres operativen Geschäfts verwendet.

Staatsgarantie des Kantons Zürich

Die Emittentin verfügt über eine Staatsgarantie im Sinne der Kantonsverfassung (Art. 109 der Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (*Instituts- und Bestandesgarantie*)). Gemäss § 6 des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank vom 28. September 1997 haftet der Kanton Zürich für alle (nicht nachrangigen) Verbindlichkeiten der Emittentin (einschliesslich der Effekten), soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen. Bei dieser Haftung des Kantons Zürich handelt es sich somit um eine (subsidiäre) Ausfallhaftung.

Terminologie

Definierte Begriffe, die in einem bestimmten Abschnitt dieser Effektenbeschreibung verwendet, aber nicht definiert werden, haben die Bedeutungen, die diesen Begriffen an anderer Stelle in dieser Effektenbeschreibung zugewiesen werden.

Verkaufsbeschränkungen

United States

The Securities have not been and will not be registered under the United States Securities Act of 1933, as amended (the **Securities Act**) or any state securities laws. Subject to certain exceptions, the Securities may not be offered, sold, resold or delivered, directly or indirectly, within the United States of America or to, or for the account or benefit of, U.S. persons (as defined in Regulation S under the Securities Act).

Public Offer Selling Restriction under the Prospectus Regulation

Except as otherwise provided herein in relation to each Member State of the European Economic Area (the **EEA**) and the United Kingdom (each, a **Relevant State**), the Issuer represents and agrees that it has not made, and will not make, an offer of Securities that are the subject of the offering contemplated by this Base Prospectus as completed by the Final Terms in relation thereto to the public in that Relevant State except that it may make an offer of such Securities to the public in that Relevant State at any time:

- (i) to any legal entity that is a qualified investor as defined in the Prospectus Regulation;
- (ii) to fewer than 150 natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the Prospectus Regulation); or
- (iii) in any other circumstances falling within Article 1(4) of the Prospectus Regulation,

provided that no such offer of Securities referred to in clauses (i) to (iii) above shall require the Issuer to publish a prospectus pursuant to Article 3 of the Prospectus Regulation.

For the purposes of this provision, the expression an **offer of Securities to the public** in relation to any Securities in any Relevant State means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Securities to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe the Securities, and the expression **Prospectus Regulation** means Regulation (EU) 2017/1129, in case of the UK as it forms part of domestic law of the United Kingdom by virtue of the European Union (Withdrawal) Act 2018.

United Kingdom

The Issuer represents and agrees that:

- (i) in relation to any Securities that have a maturity of less than one year, (i) it is a person whose ordinary activities involve it in acquiring, holding, managing or disposing of investments (as principal or agent) for the purposes of its business and (ii) it has not offered or sold and will not offer or sell any such Securities other than to persons whose ordinary activities involve them in acquiring, holding, managing or disposing of investments (as principal or as agent) for the purposes of their businesses or who it is reasonable to expect will acquire, hold, manage or dispose of investments (as principal or agent) for the purposes of their businesses where the issue of such Securities would otherwise constitute a contravention of Section 19 of the Financial Services and Markets Act 2000, as amended (the **FSMA**) by the Issuer;
- (ii) it has only communicated or caused to be communicated and will only communicate or cause to be communicated an invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of Section 21 of the FSMA) received by it in connection with the issue or sale of the Securities in circumstances in which Section 21(1) of the FSMA does not apply to the Issuer; and

- (iii) it has complied and will comply with all applicable provisions of the FSMA with respect to anything done by it in relation to the Securities in, from or otherwise involving the United Kingdom.

Kein Basisinformationsblatt

In Übereinstimmung mit Art. 59 Abs. 1 FIDLEG ist für das Angebot der Effekten kein Basisinformationsblatt erforderlich und es wurde oder wird kein Basisinformationsblatt für das Angebot der Effekten erstellt.

Wesentliche Risiken im Zusammenhang mit den Effekten

Eine Investition in die Effekten ist mit Risiken verbunden, einschliesslich des Risikos des Verlusts der gesamten Investition in die Effekten. Anleger sollten ihre eigene Investitionsentscheidung in Bezug auf die Effekten treffen und nur nach Rücksprache mit ihren eigenen Finanz- und Rechtsberatern über die mit einer Investition in die Effekten verbundenen Risiken und die Eignung einer Investition in die Effekten im Hinblick auf ihre besonderen Umstände.

Die Emittentin ist der Ansicht, dass die nachstehend beschriebenen, für die Effekten spezifischen Risiken wesentliche Risiken darstellen, die mit einer Anlage in die Effekten verbunden sind, dass jedoch die Unfähigkeit der Emittentin, Zinsen, Kapital oder andere Beträge auf oder in Verbindung mit den Effekten zu zahlen oder ihren Verpflichtungen in Verbindung mit den Effekten anderweitig nachzukommen, aus anderen Gründen eintreten kann, die von der Emittentin auf der Grundlage der ihr derzeit zur Verfügung stehenden Informationen nicht als wesentliche Risiken angesehen werden oder die sie derzeit nicht vorhersehen kann. Darüber hinaus werden nachstehend bestimmte Faktoren beschrieben, die für die Bewertung der mit den Effekten verbundenen Marktrisiken wesentlich sind. Potenzielle Anleger sollten bei der Beurteilung der Vorzüge und der Eignung einer Anlage in die Effekten die folgenden Risiken sorgfältig abwägen. Potenzielle Anleger sollten auch die an anderer Stelle im Basisprospekt dargelegten detaillierten Informationen lesen, einschliesslich der für die Emittentin spezifischen wesentlichen Risiken, die im Abschnitt "Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentinnen – A. Zürcher Kantonalbank" des Registrierungsformulars beschrieben sind, und sich vor einer Anlageentscheidung ihre eigene Meinung bilden.

Aus der Reihenfolge, in der die Risikofaktoren nachfolgend dargestellt werden, können keine Rückschlüsse auf deren Eintrittswahrscheinlichkeit oder das potenzielle Ausmass der damit verbundenen finanziellen Folgen gezogen werden.

Risiken im Zusammenhang mit den Effekten allgemein

Die Bedingungen der Effekten enthalten keine Beschränkung hinsichtlich des Betrags oder der Art der weiteren Effekten oder Schulden, welche die Emittentin ausgeben bzw. aufnehmen darf

Die Bedingungen der Effekten enthalten keine Beschränkung hinsichtlich des Betrags oder der Art weiterer Effekten oder Schulden, welche die Emittentin emittieren, eingehen oder garantieren kann, die den Effekten vorgehen oder im gleichen Rang mit ihnen stehen. Die Emission oder die Garantie solcher weiteren Effekten oder Schulden kann die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen aus den Effekten nachzukommen, einschränken und den von den Inhabern der Effekten im Falle einer Liquidation oder Auflösung der Emittentin erzielbaren Betrag verringern.

Risiken im Zusammenhang mit den Bedingungen einer bestimmten Emission von Anleihen

Eine Reihe von Anleihen kann im Rahmen des in dieser Effektenbeschreibung beschriebenen Emissionsprogramms ausgegeben werden. Eine Reihe dieser Anleihen kann Merkmale aufweisen, die besondere Risiken für potenzielle Anleger bergen. Im Folgenden werden die gebräuchlichsten dieser Merkmale beschrieben:

Eine Investition in Festverzinsliche Anleihen birgt Risiken in Bezug auf Veränderungen im Zinsumfeld

Festverzinsliche Anleihen werden zu einem festen Zinssatz verzinst. Eine Investition in solche Anleihen birgt deshalb das Risiko, dass bei einem Anstieg der Marktzinsen über diesen festen Zinssatz die reale Rendite (und der Wert) dieser Anleihen nachteilig beeinflusst wird.

Die Methode, nach der der Zinssatz für jede Variabel verzinsliche Anleihe bestimmt wird, kann den Wert und die Rendite solcher Anleihen nachteilig beeinflussen

Bestimmte Referenzzinssätze gelten als "*benchmarks*" und sind Gegenstand laufender nationaler und internationaler regulatorischer Überprüfungen und Reformen. Einige dieser Reformen sind bereits wirksam, während andere noch zu formulieren oder umzusetzen sind. Wenn ein solcher "*benchmark*" als Referenzzinssatz für die Zwecke der Bestimmung des Zinssatzes für eine Reihe von Anleihen mit variablem Zinssatz festgelegt wird, kann daher nicht garantiert werden, dass dieser Referenzzinssatz in Zukunft auf derselben Grundlage wie am entsprechenden Emissionstag (wenn überhaupt) bestimmt wird. In einem solchen Fall werden alle zusätzlichen wesentlichen Risiken, die sich spezifisch aus der Anwendung eines solchen Referenzzinssatzes ergeben, in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen beschrieben.

Ganz allgemein könnte jede der oben genannten Änderungen oder jede andere Folgeänderung eines "*benchmark*", auf der die Zinszahlungen für Variabel verzinsliche Anleihen basieren eine wesentliche negative Auswirkung auf den Wert und die Rendite dieser Anleihen haben, wobei diese Änderungen, als Ergebnis internationaler, nationaler oder anderer Reformvorschläge oder anderer Initiativen oder Untersuchungen, naturgemäss ungewiss sind und diese Ungewissheit namentlich auch in Bezug auf den Zeitpunkt und die Art und Weise der Umsetzung solcher Änderungen besteht.

Alternativ kann der Zinssatz für eine Serie von Anleihen mit variablem Zinssatz durch Bezugnahme auf einen der risikofreien Zinssätze (einschliesslich einer *overnight rate*) bestimmt werden, die als Alternative zum LIBOR entwickelt werden. Die Verwendung dieser risikofreien Zinssätze als Referenzzinssätze ist im Entstehen begriffen und unterliegt Veränderungen und Entwicklungen, sowohl was den Inhalt der Berechnung als auch die Entwicklung und Annahme der Marktinfrastruktur für die Emission und den Handel von Effekten betrifft, die auf solche risikofreien Zinssätze Bezug nehmen.

Potenzielle Investoren in Anleihen mit variablem Zinssatz, die auf einen solchen risikofreien Zinssatz verweisen, sollten sich dementsprechend darüber im Klaren sein, dass sich der Markt in Bezug auf einen solchen Zinssatz als Referenzzinssatz auf den Kapitalmärkten und seine Annahme als Alternative zum geltenden LIBOR weiterentwickelt. Darüber hinaus kann der Zinssatz für Anleihen mit variablem Zinssatz, die sich auf einen risikofreien Zinssatz beziehen, unter Umständen erst unmittelbar vor dem entsprechenden Zinszahlungstermin bestimmt werden. In einem solchen Fall kann es für Investoren in solche variabel verzinslichen Anleihen schwierig sein, den Zinsbetrag, der auf solche variabel verzinslichen Anleihen zu zahlen ist, zu Beginn der jeweiligen Zinsperiode verlässlich zu schätzen, und einige Investoren sind möglicherweise nicht in der Lage oder nicht gewillt, solche variabel verzinslichen Anleihen ohne Änderungen an ihren technischen Systemen zu handeln, wobei sich beide Faktoren negativ auf die Liquidität solcher variabel verzinslichen Anleihen auswirken könnten. Im Falle von variabel verzinslichen Anleihen, bei denen der Zinssatz unter Bezugnahme auf einen risikofreien Zinssatz bestimmt wird, werden alle zusätzlichen wesentlichen Risiken, die für einen solchen risikofreien Zinssatz spezifisch sind, in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen beschrieben.

Risiken im Zusammenhang mit dem Markt allgemein

Es folgt eine kurze Beschreibung der wichtigsten Marktrisiken:

Ein aktiver Handelsmarkt könnte sich für die Effekten nicht entwickeln

Bei jeder Serie von Effekten wird es sich um neue Effekten handeln, die möglicherweise nicht weit verbreitet sind und für die es derzeit keinen aktiven Handelsmarkt gibt. Es kann sein, dass sich nie ein aktiver Handelsmarkt für die Effekten entwickelt oder, falls sich ein solcher entwickelt, dass er nicht aufrechterhalten werden kann oder dass er nicht liquide ist. Daher ist es Anlegern möglicherweise nicht möglich, ihre Effekten einfach oder zu Preisen zu verkaufen, die ihnen eine Rendite bieten, die mit ähnlichen Anlagen vergleichbar ist, für die ein entwickelter Sekundärmarkt besteht. Obwohl ein Gesuch um Zulassung zum Handel und Kotierung der Effekten an der SIX Swiss Exchange oder der BX Swiss gestellt wird, kann nicht garantiert werden, dass ein solches Gesuch angenommen wird oder dass sich ein aktiver Handelsmarkt für die Effekten entwickeln wird. Dementsprechend kann es keine Zusicherung hinsichtlich der Entwicklung oder Liquidität eines Handelsmarktes für die Effekten geben. Eine Illiquidität kann den Marktwert der Effekten erheblich beeinträchtigen.

Der Marktwert von Effekten kann durch unvorhersehbare Faktoren beeinflusst werden

Viele Faktoren, von denen die meisten ausserhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, beeinflussen den Wert jeder Serie von Effekten und den Preis, zu dem Effekthändler gegebenenfalls bereit sind, solche Effekten auf dem Sekundärmarkt zu kaufen oder zu verkaufen, einschliesslich:

- (i) der Kreditwürdigkeit der Emittentin, insbesondere ihre Ertrags- und Finanzlage sowie ihr Liquiditätsprofil;
- (ii) Angebot und Nachfrage nach solchen Effekten, einschliesslich der Bestände bei jedem Effekthändler; und
- (iii) wirtschaftliche, finanzielle, politische oder regulatorische Ereignisse oder gerichtliche Entscheidungen, die den Emittenten oder die Finanzmärkte im Allgemeinen betreffen.

Dementsprechend kann es sein, dass ein Inhaber, wenn er seine Effekten auf dem Sekundärmarkt verkauft, unter Umständen nicht in der Lage ist, einen Preis zu erzielen, der dem Nennwert dieser Effekten oder dem Preis entspricht, den er für diese Effekten bezahlt hat.

Das Rating der Emittentin spiegelt möglicherweise nicht alle Risiken einer Investition in die Effekten wider

Das Rating der Emittentin spiegelt möglicherweise nicht die potenziellen Auswirkungen aller Risiken in Bezug auf den Marktwert der Effekten wider. Tatsächliche oder erwartete Änderungen des Ratings der Emittentin wirken sich jedoch im Allgemeinen auf den Marktwert der Effekten aus oder können zu einer Herabstufung eines Ratings für die Effekten führen. Ein Kreditrating ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Effekten und kann von der vergebenden Rating-Agentur jederzeit revidiert oder zurückgezogen werden.

Wechselkursrisiken und Devisenkontrollen

Die Emittentin zahlt Kapital und Zinsen (falls zutreffend) auf die Effekten in CHF, EUR, GBP oder USD, je nachdem, was in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist (die **Angegebene Währung**). Dies birgt bestimmte Risiken in Bezug auf Währungsumrechnungen, wenn die Finanzaktivitäten eines Anlegers in den Effekten hauptsächlich auf eine andere Währung oder Währungseinheit (die **Währung des Anlegers**) als die Angegebene Währung lauten. Dazu gehören das Risiko, dass sich Wechselkurse erheblich ändern können (einschliesslich Änderungen aufgrund einer Abwertung des Schweizer Frankens oder einer Aufwertung der Währung des Anlegers) und das Risiko, dass Behörden, die für die Währung des Anlegers

zuständig sind, Devisenkontrollen auferlegen oder ändern können. Eine Aufwertung der Währung des Anlegers im Verhältnis zur Angegebenen Währung würde (i) die währungsäquivalente Rendite des Anlegers auf die Effekten, (ii) den währungsäquivalenten Wert des auf die Effekten zu zahlenden Kapitals des Anlegers und (iii) den währungsäquivalenten Marktwert der Effekten des Anlegers verringern.

Regierungs- und Währungsbehörden können (wie es einige in der Vergangenheit bereits getan haben) Devisenkontrollen auferlegen, die sich nachteilig auf den geltenden Wechselkurs auswirken könnten. Infolgedessen erhalten Anleger in Effekten möglicherweise weniger Zinsen (falls zutreffend) oder Kapital als erwartet oder keine Zinsen oder kein Kapital.

Allgemeine Emissionsbedingungen für Anleihen

1. Bedingungen der Obligationen

Diese allgemeinen Emissionsbedingungen der Obligationen (die **Allgemeinen Emissionsbedingungen**) werden durch die in Teil A der anwendbaren endgültigen Bedingungen, die im Hinblick auf die Ausgabe einer Tranche von Anleiheobligationen (die **Tranche**, und die von den jeweiligen Inhabern gehaltenen Anleiheobligationen, die **Obligationen**) der Zürcher Kantonalbank (die **Emittentin**) erstellt werden (die **Endgültigen Bedingungen**), enthaltenen Angaben vervollständigt, ergänzt, geändert oder ersetzt (die Allgemeinen Bedingungen in der so durch die relevanten Endgültigen Bedingungen vervollständigten, ergänzten, geänderten oder ersetzten Form, die **Bedingungen**). Soweit die Informationen in Teil A der Endgültigen Bedingungen diese Allgemeinen Emissionsbedingungen vervollständigen, ergänzen, ändern oder ersetzen, geschieht dies nur für die Zwecke derjenigen Tranche, auf die sich die betreffenden Endgültigen Bedingungen beziehen. Soweit zwischen diesen Allgemeinen Emissionsbedingungen und den in Teil A der anwendbaren Endgültigen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen Widersprüche bestehen, gehen die in Teil A der anwendbaren Endgültigen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen vor.

2. Betrag, Stückelung und Form

(a) Betrag und Stückelung

Der anfängliche Gesamtnennwert der Obligationen ist in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben. Alle Zahlungen im Zusammenhang mit den Obligationen erfolgen in derselben Währung wie der Gesamtnennwert (d.h. in der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen genannten Angegebenen Währung). Die Obligationen werden an die Inhaber in der/den Stückelung/en ausgegeben, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist/sind.

(b) Form

Die Ausgabe der Obligationen erfolgt in unverbriefter Form als Wertrechte im Sinne von Art. 973c des Schweizerischen Obligationenrechts, die von der Emittentin durch Eintragung in ein Wertrechtbuch der Emittentin geschaffen werden. Die Wertrechte werden anschliessend in das Hauptregister der SIX SIS AG oder eines anderen von der SIX Swiss Exchange für diese Zwecke anerkannten Intermediärs in der Schweiz (SIX SIS AG oder ein anderer Intermediär, der **Intermediär**) eingetragen. Sobald die Wertrechte im Hauptregister des Intermediärs eingetragen und auf dem Konto/den Konten eines oder mehrerer Teilnehmer des Intermediärs verbucht sind, stellen die Obligationen Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes dar.

Solange die Obligationen Bucheffekten darstellen, können die Obligationen nur gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes durch Einbuchung der übertragenen Obligationen in ein Effektenkonto des Empfängers übertragen werden. Die Unterlagen des Intermediärs bestimmen die Anzahl der Obligationen, die durch jeden Teilnehmer an diesem Intermediär gehalten werden.

Weder die Emittentin noch ein Inhaber hat zu irgendeinem Zeitpunkt das Recht, die Umwandlung der Obligationen in eine Globalurkunde oder in einzeln verbrieft Wertpapiere zu bewirken oder zu verlangen.

Ungeachtet des Vorstehenden veranlasst die Emittentin beim Eintreten eines Umwandelungsereignisses, dass einzeln verbrieft Wertpapiere gedruckt und an die Inhaber geliefert

werden. **Umwandlungsereignis** bedeutet, dass (a) die SIX SIS AG oder eine Nachfolgeorganisation die Geschäftstätigkeit während mindestens 14 fortlaufenden Tagen einstellt (ausser aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Feiertage), die Absicht bekannt gibt, die Geschäftstätigkeit dauerhaft einzustellen, oder die Geschäftstätigkeit tatsächlich dauerhaft einstellt und keine aus Sicht der Zürcher Kantonalbank akzeptable Clearing-Nachfolgeorganisation verfügbar ist und/oder (b) die weitere Zentralverwahrung der Obligationen in den Systemen des Intermediärs aus rechtlichen oder regulatorischen Gründen negative Folgen für die Zürcher Kantonalbank hat.

3. Status

Die Obligationen stellen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang (pari passu) mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin und ohne Präferenz untereinander, mit Ausnahme einer solchen Präferenz, die durch zwingend anwendbares Recht vorgeschrieben ist.

4. Verzinsung

Die anwendbaren Endgültigen Bedingungen geben an, ob es sich bei der betreffenden Tranche von Obligationen um eine solche handelt, bei denen die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Zinsbasis "Festverzinslich" ist (**Festverzinsliche Anleihen**), bei denen die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Zinsbasis "Variabler Zinssatz" ist (**Variabel verzinsliche Anleihen**) oder bei denen die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegte Zinsbasis "Unverzinslich" ist (**Unverzinsliche Anleihen**).

Geschäftstagkonvention bedeutet in Bezug auf einen beliebigen Zinszahlungstag (x) für den es keinen numerisch entsprechenden Tag in dem Kalendermonat gibt, in dem dieser Zinszahlungstag eintreten sollte, oder (y) der auf einen Tag fallen würde, der kein Bankarbeitstag ist, falls:

- (1) "Folgender-Geschäftstagkonvention" in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, dass dieser Zinszahlungstag auf den ersten folgenden Bankarbeitstag verschoben wird; oder
- (2) "Modifizierter-Folgender-Geschäftstagkonvention" in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, dass dieser Zinszahlungstag auf den ersten folgenden Bankarbeitstag verschoben wird, es sei denn, dieser Bankarbeitstag fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag stattdessen auf den letzten vorhergehenden Bankarbeitstag vorgezogen; oder
- (3) irgendeine andere Geschäftstagkonvention in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, dass dieser Zinszahlungstag in Übereinstimmung mit dieser Geschäftstagkonvention, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen beschrieben, angepasst wird.

(a) Festverzinsliche Anleihen

Diese Klausel (a) gilt nur für Festverzinsliche Anleihen.

- (i) Die Obligationen werden ab (und einschliesslich) dem in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsbeginn-Tag bis (aber ausschliesslich) zum Fälligkeitsdatum auf ihrem Nennwert zum anwendbaren, in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen festen Zinssatz (der **Feste Zinssatz**) verzinst; vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die Zahlung in Bezug auf eine Obligation am Fälligkeitsdatum unrechtmässig zurückgehalten

oder verweigert wird, weiterhin Zinsen auf den Nennwert dieser Obligation (sowohl vor als auch nach einem Urteil) zum anwendbaren Festen Zinssatz bis (aber ausschliesslich) zur Rückzahlung anfallen. Die Zinsen auf die Obligationen sind an jedem Datum/jeden Daten, das/die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist/sind oder in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der anwendbaren Endgültigen Bedingungen bestimmt wird/sind, das/die (falls in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben) in Übereinstimmung mit der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Geschäftstagkonvention angepasst werden kann/können (der **Zinszahlungstag**), nachträglich zahlbar.

- (ii) Die Höhe der an einem beliebigen Zinszahlungstag oder an einem anderen Datum für eine Obligation zu zahlenden Zinsen wird berechnet durch:
 - (1) Multiplikation des anwendbaren Festen Zinssatzes mit dem Nennwert einer solchen Obligation;
 - (2) Multiplikation des Produkts davon mit dem in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinstagequotient für den relevanten Berechnungszeitraum; und
 - (3) Rundung der resultierenden Zahl auf die nächste Untereinheit (wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird).

(b) Variabel verzinsliche Anleihen

Diese Klausel (b) gilt nur für Variabel verzinsliche Anleihen.

- (i) Die Obligationen werden ab (und einschliesslich) dem in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsbeginn-Tag bis (aber ausschliesslich) zum Fälligkeitsdatum auf ihrem Nennwert zum anwendbaren, in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen variablen Zinssatz verzinst; vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die Zahlung in Bezug auf eine Obligation am Fälligkeitsdatum unrechtmässig zurückgehalten oder verweigert wird, weiterhin Zinsen auf dem Nennwert dieser Obligation (sowohl vor als auch nach einem Urteil) zum anwendbaren variablen Zinssatz bis (aber ausschliesslich) zum Relevanten Datum anfallen. Die Zinsen auf die Obligationen sind an jedem Datum/jeden Daten, das/die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist/sind oder in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der anwendbaren Endgültigen Bedingungen bestimmt wird/sind, das/die (falls in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben) in Übereinstimmung mit der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Geschäftstagkonvention angepasst werden kann/können (der **Zinszahlungstag**), nachträglich zahlbar.

Relevantes Datum bedeutet in Bezug auf jede Zahlung das spätere von (1) dem geplanten Fälligkeitsdatum und (2) wenn der am geplanten Fälligkeitsdatum zu zahlende Betrag nicht vollständig am oder vor dem geplanten Fälligkeitsdatum bei den Inhabern eingegangen ist, das Datum, an dem der am geplanten Fälligkeitsdatum zu zahlende Betrag vollständig bei den Inhabern eingegangen ist.

- (ii) Die Höhe der an einem beliebigen Zinszahlungstag oder an einem anderen Datum für eine Obligation zu zahlenden Zinsen wird berechnet durch:
 - (1) Multiplikation des anwendbaren variablen Zinssatzes mit dem Nennwert einer solchen Obligation;

- (2) Multiplikation des Produkts davon mit dem in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinstagequotient für den relevanten Berechnungszeitraum; und
 - (3) Rundung der resultierenden Zahl auf die nächste Untereinheit (wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird).
- (iii) Der anwendbare Zinssatz für jede Zinsperiode mit variablem Zinssatz, die an einem Zinszahlungstag (oder, im Falle der ersten variablen Zinsperiode, am Zinsbeginn-Tag) beginnt (und diesen einschliesst) und bis zum nächsten Zinszahlungstag (aber ohne diesen) dauert (**Variable Zinsperiode**) ist der jeweils höhere Betrag von (A) dem in Bezug auf eine Variable Zinsperiode und in Bezug auf jeden nach den anwendbaren Endgültigen Bedingungen relevanten Zinsfestlegungstag von der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit den anwendbaren Endgültigen Bedingungen ermittelten Referenzzinssatz plus oder minus (wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben) der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Marge (falls vorhanden) und (B) Null.
- (iv) In Bezug auf jede Variable Zinsperiode (A) berechnet die Berechnungsstelle, so bald wie möglich nach der Zeit, die als solche in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen unter "Angegebene Zeit" angegeben ist am in Bezug auf die betreffende Variable Zinsperiode als solcher in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsfestlegungstag, den Referenzzinssatz und den anwendbaren variablen Zinssatz für diese Variable Zinsperiode, und (B) veranlasst die Zürcher Kantonalbank, in ihrer Eigenschaft als Zahlstelle, dass der variable Zinssatz für eine solche Variable Zinsperiode zusammen mit dem damit verbundenen Zinszahlungstag (1) den Inhabern gemäss Bedingung 10 und (2) jedem Handelsplatz oder sonstigen relevanten Stelle, an der die Obligationen zu dem betreffenden Zeitpunkt zum Handel zugelassen sind, in Übereinstimmung mit deren Regeln und Vorschriften mitgeteilt wird. Auf schriftliche Anfrage eines Inhabers wird die Berechnungsstelle diesem Inhaber den zum Zeitpunkt der Anfrage geltenden variablen Zinssatz und, falls bereits festgelegt, den variablen Zinssatz, der am nächsten Zinszahlungstag in Kraft tritt, mitteilen.

(c) Unverzinsliche Anleihen

Diese Klausel (c) gilt nur für Unverzinsliche Anleihen.

Die Obligationen werden nicht verzinst.

(d) Rundung

Sofern nicht anders angegeben, werden alle Prozentsätze, die aus der Berechnung eines Zinsbetrags resultieren, der gemäss dieser Bedingung 4 für eine Obligation zu zahlen ist, erforderlichenfalls auf den nächsten Hunderttausendstel Prozentpunkt (.0000001) gerundet, wobei fünf Einmillionstel Prozentpunkte aufgerundet werden.

(e) Emittentin als Berechnungsstelle

Soweit nicht anderweitig in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt, fungiert die Emittentin als Zahlstelle für die Obligationen. Alle Bestätigungen, Mitteilungen, Stellungnahmen, Feststellungen, Berechnungen, Zitate und Entscheidungen, die für die Zwecke dieser Bedingung 4 abgegeben, ausgedrückt, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht vorsätzliches Fehlverhalten, Bösgläubigkeit oder ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle und alle Inhaber bindend, und (sofern nicht vorsätzliches Fehlverhalten, Bösgläubigkeit oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt) ist die Berechnungsstelle in Verbindung mit der Ausübung oder Nichtausübung ihrer Befugnisse und Pflichten gemäss dieser Bedingung 4 gegenüber den Inhabern

nicht haftbar. Die Berechnungsstelle ist gegenüber den Inhabern oder einer anderen Person nicht verantwortlich (i) für die Einholung von Quotierungen von Banken in Verbindung mit einer von der Berechnungsstelle in Bezug auf die Obligationen zu treffenden Entscheidung oder (ii) als Ergebnis der Tatsache, dass die Berechnungsstelle auf eine Quotierung oder andere Informationen reagiert hat, die sie von einer anderen Person oder Quelle erhalten oder zur Verfügung gestellt hat und die sich später als unrichtig erweisen. Die Berechnungsstelle haftet nicht für Fehler, die sich aus der Verwendung von oder dem Vertrauen auf eine Informationsquelle ergeben, die in gutem Glauben und mit der gebührenden Sorgfalt zur Berechnung der Obligationen verwendet wurde.

5. Rückzahlung und Kauf

(a) Rückzahlung bei Fälligkeit

Die Obligationen werden von der Emittentin am Fälligkeitsdatum zu 100 Prozent ihres Nennwerts zurückgezahlt, sofern sie nicht zuvor gekauft und annulliert wurden.

(b) Kauf

Die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen kann jederzeit Obligationen auf jede Art und Weise und zu jedem Preis kaufen oder andere Personen zum Kauf auf ihre Rechnung veranlassen. Auf diese Weise gekaufte Obligationen können nach dem Ermessen der Emittentin gehalten, weiterverkauft oder der Zahlstelle zur Annullierung eingereicht werden.

(c) Annullierung

Alle Obligationen, die gemäss dieser Bedingung 5(b) gekauft und an die Zahlstelle zurückgegeben werden, werden bei der Rückgabe sofort annulliert und können nicht wieder ausgegeben oder weiterverkauft werden.

6. Anleihedienst und Zahlungen

(a) Alle Zahlungen, die von der Emittentin in Bezug auf die Obligationen zu leisten sind, werden an die Inhaber in der Angegebenen Währung geleistet, ohne Inkassokosten, ohne Einschränkungen und ungeachtet der Nationalität, des Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts des jeweiligen Inhabers und ohne Beglaubigung, eidesstattliche Erklärung oder Erfüllung anderer Formalitäten.

(b) Wenn das Fälligkeitsdatum für irgendeine Zahlung (ob in Bezug auf Kapital, Zinsen oder anderweitig) in Bezug auf die Obligationen kein Tag ist, an dem Geschäftsbanken Zahlungen abwickeln und für allgemeine Geschäfte (einschliesslich des Handels mit Devisen und Fremdwährungen) in Zürich und jedem anderen im Abschnitt "Bankarbeitstage" der anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Finanzplatz geöffnet sind (jeder solche Tag, ein **Bankarbeitstag**), haben die Inhaber keinen Anspruch auf (i) Vornahme der Zahlung bis zum ersten Bankarbeitstag unmittelbar nach einem solchen Fälligkeitsdatum, oder (ii) weitere Zinsen oder andere Zahlungen in Bezug auf eine solche Verzögerung.

7. Abgaben und Steuern

Alle Zinszahlungen in Bezug auf die Obligationen unterliegen allen anwendbaren Steuern, Abzügen oder Einbehaltungen, einschliesslich des Abzugs der eidgenössischen Verrechnungssteuer, die zum Zeitpunkt des in den geltenden Endgültigen Bedingungen angegebenen Ausgabedatums zu einem Satz von 35 Prozent erhoben wird. Die Emittentin entrichtet die Verrechnungssteuer an die Eidgenössische Steuerverwaltung in CHF. Im Falle von Zinszahlungen in einer anderen Angegebenen Währung wird die steuerbare Leistung zu diesem Zweck zum dannzumal aktuellen Devisenkurs in CHF umgerechnet.

8. Verjährung

In Übereinstimmung mit schweizerischem Recht verjähren Ansprüche auf Zahlung von Kapital und Zinsen aus den Obligationen, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle von Kapital) und fünf Jahren (im Falle von Zinsen) nach dem Datum, an dem die Zahlung erstmals fällig wurde, geltend gemacht werden.

9. Kotierung

Die Emittentin wird beantragen, dass die Obligationen zum Handel zugelassen und an der SIX Swiss Exchange kotiert wird.

10. Mitteilungen

- (a) Solange die Obligationen an der SIX Swiss Exchange kotiert sind, erfolgen Mitteilungen an die Inhaber durch die Emittentin (i) mittels elektronischer Veröffentlichung auf der Internetseite der SIX Swiss Exchange, wo Mitteilungen derzeit unter der Adresse <https://www.six-group.com/en/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/news-tools/official-notice.html#/> veröffentlicht werden, oder (ii) gemäss den Bestimmungen der SIX Swiss Exchange. Jede Mitteilung gilt am Tag der Veröffentlichung, oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht wird, am Tag der ersten Veröffentlichung, als rechtsgültig abgegeben.
- (b) Falls die Obligationen aus irgendeinem Grund nicht mehr an der SIX Swiss Exchange kotiert sind, (i) falls die Obligationen Bucheffekten darstellen, werden Mitteilungen an die Inhaber an den Intermediär zur Weiterleitung an die Inhaber übermittelt, wobei diese Mitteilung als am Datum der Mitteilung an den Intermediär gültig betrachtet wird, und (ii) falls die Obligationen keine Bucheffekten darstellen, werden Mitteilungen an die Inhaber von der Emittentin durch Veröffentlichung in einer Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in der Schweiz (voraussichtlich die Neue Zürcher Zeitung) vorgenommen, wobei die Mitteilung am Tag der Veröffentlichung, oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht wird, am Tag der ersten Veröffentlichung, als rechtsgültig erfolgt gilt.

11. Versammlung der Inhaber und Änderungen

(a) Versammlung der Inhaber

Die Bestimmungen über die Gläubigerversammlung in Art. 1157 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts sind in Bezug auf die Versammlung der Inhaber anwendbar.

(b) Änderungen

Vorbehaltlich der zwingenden Bestimmungen des schweizerischen Rechts kann die Emittentin ohne Zustimmung oder Genehmigung der Inhaber solche Änderungen der Bedingungen der Obligationen vornehmen, die nach Ansicht der Emittentin (i) formeller, geringfügiger oder technischer Natur sind oder zur Korrektur eines offensichtlichen oder erwiesenen Fehlers dienen oder (ii) den Interessen der Inhaber nicht wesentlich schaden.

Die Emittentin benachrichtigt die Inhaber in Übereinstimmung mit Bedingung 10 über alle Änderungen, die gemäss dieser Bedingung 11(b) vorgenommen wurden, wobei in der Benachrichtigung das Datum angegeben wird, an dem die vorgenommene Änderung in Kraft tritt.

12. Aufstockungsmöglichkeit

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit ohne Zustimmung der Inhaber den ausstehenden Gesamtnennwertbetrag einer Serie von Obligationen (die **Basistranche**) durch Ausgabe weiterer, mit der Basistranche fungibler Obligationen (bezüglich Anleihebedingungen, Valoren-Nummer, Restlaufzeit und Zinssatz) aufzustocken (die **Aufstockungstranche(n)**).

Zwecks Gleichstellung mit der Basistranche sind die weiteren Obligationen der Aufstockungstranche(n) einschliesslich aufgelaufener Zinsen für die Zeitspanne vom Liberierungs- bzw. Zinstermin der Basistranche bis zum Ausgabedatum der Aufstockungstranche(n) zu liberieren.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit

(a) Geltendes Recht

Die Bedingungen und die Obligationen unterliegen materiellem Schweizer Recht.

(b) Gerichtsbarkeit

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder aufgrund der Bedingungen oder der Obligationen ergeben könnten, fallen in die ausschliessliche Zuständigkeit der Gerichte der Stadt Zürich und, soweit zulässig, des Handelsgerichts des Kantons Zürich, wobei der Gerichtsstand Zürich 1 ist.

Die oben erwähnte Zuständigkeit gilt auch für die Erklärung der Annullierung der Obligationen.

Form der Endgültigen Bedingungen für Anleihen

Nachstehend ist das Muster der Endgültigen Bedingungen aufgeführt, welches für das öffentliche Angebot oder die Handelszulassung von Anleihen auf der Grundlage dieser Effektenbeschreibung die verfügbaren Optionen in Bezug auf die Angaben enthält, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden.

[Tag/Monat/Jahr]

Zürcher Kantonalbank

Emission von [CHF][EUR][] [Gesamt-nennwert] [[] Prozent Festverzinsliche][Variabel verzinsliche] [Unverzinsliche] Anleihe fällig am []

TEIL A – VERTRAGSBEDINGUNGEN

Dieses Dokument stellt die endgültigen Bedingungen im Sinne von Artikel 45 Absatz 3 des Schweizerischen Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (**FIDLEG**) für die hierin beschriebenen Anleihen dar und muss in Verbindung mit den folgenden Dokumenten gelesen werden, welche zusammen den Basisprospekt im Sinne von Artikel 45 FIDLEG darstellen (der **Basisprospekt**):

- Effektenbeschreibung vom 15. September 2022[, ergänzt durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom [Datum/Daten einfügen]] (die **Effektenbeschreibung**);
- Registrierungsformular der Zürcher Kantonalbank vom [] in der per Datum dieser Endgültigen Bedingungen aktuellen Form[, ergänzt durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom [Datum/Daten einfügen]] (das **Registrierungsformular**); und
- Zusammenfassung der Zürcher Kantonalbank vom 15. September 2022.

Der Basisprospekt (einschliesslich allfälliger Nachträge) und diese Endgültigen Bedingungen bilden zusammen den Prospekt in Bezug auf eine solche Tranche für die Zwecke des FIDLEG. Den hier verwendeten, aber nicht definierten Begriffen kommt diejenige Bedeutung zu, die diesen Begriffen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen für Anleihen gemäss der Effektenbeschreibung zukommen.

Kopien der obigen Dokumente (einschliesslich der darin durch Verweis einbezogenen Dokumente und etwaiger Nachträge) und dieser Endgültigen Bedingungen können in elektronischer oder gedruckter Form kostenlos während der normalen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin bezogen werden.

(Angabe erforderlich "Anwendbar" oder "Nicht anwendbar". Kursiv gedruckte Stellen dienen als Hinweise, wo diese Endgültigen Bedingungen ergänzt werden müssen.)

1. (a) Serie: []
- (b) Tranche: [Basistranche][Aufstockungstranche]
- (c) [Datum, an dem die Obligationen konsolidiert werden und mit der [Die Obligationen werden konsolidiert und bilden am Ausgabedatum eine einzige Serie zusammen mit [Angabe von

- Basistranche [und früheren Aufstockungstranchen] eine einzige Serie bilden:] *Ausgabebetrag/Fälligkeitsdatum/Ausgabedatum der Basistranche* / [Nicht anwendbar]
- 2.** Angegebene Währung: [Schweizer Franken (**CHF**)] [Euro (**EUR**)]
[Angabe anderer Währungen]
- 3.** Gesamtnennwert: []
[Aufstockungstranche]: []
- 4.** Ausgabepreis: [[100] Prozent des Gesamtnennwerts [plus aufgelaufene Zinsen seit (und einschliesslich/ aber ausschliesslich) *Datum einfügen*] (sofern zutreffend)]
- 5.** Stückelung: [CHF][EUR][GBP][USD] [5,000][]
- 6.** Ausgabedatum: [*Tag/Monat/Jahr einfügen*]
- 7.** Fälligkeitsdatum: [*Tag/Monat/Jahr einfügen*]
- 8.** Zinsbasis: [Festverzinslich] / [Variabler Zinssatz] / [Unverzinslich]

BESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF (GEGEBENENFALLS) ZU ZAHLENDE ZINSEN

- 9.** Bestimmungen für Festverzinsliche Anleihen [Anwendbar] / [Nicht anwendbar]

(falls nicht anwendbar, die verbleibenden Unterabsätze dieses Abschnitts 9 streichen)

- (a) Fester Zinssatz: [] Prozent pro Jahr
- (b) Zinszahlungstag(e): [], in Übereinstimmung mit der Geschäftstagkonvention
(im Falle von ausserordentlichen Zinszahlungen muss dies geändert werden)
- (c) Zinstagequotient: [Actual/360] / [30/360] / [anderer – Definition einfügen]
- (d) Geschäftstagkonvention [[Folgender-Geschäftstagkonvention] / [Modifizierter-Folgender-Geschäftstagkonvention – Definition einfügen] / []] / [Nicht anwendbar]
- (e) Zinsbeginn-Tag: []

- 10.** Bestimmungen für Variabel verzinsliche Anleihen [Anwendbar] / [Nicht anwendbar]
- (falls nicht anwendbar, die verbleibenden Unterabsätze dieses Absatzes 10 streichen)*
- (a) Zinszahlungstag: [] jährlich, beginnend am [Tag/Monat/Jahr], in Übereinstimmung mit der Geschäftstagkonvention]
- (b) Zinsbeginn-Tag: []
- (c) Zinsfestlegungstag: [Zweiter Bankarbeitstag vor dem Beginn der jeweiligen Variablen Zinsperiode] / []
- (d) Zinstagequotient: [Actual/Actual (ICMA)] / [Actual/Actual] / [Actual/365] / [Actual/360] / [30/360] / [360/360] / [Anleihebasis] / [30E/360] / [Eurobond-Basis] / [Actual/365 (Fixed)] / [Actual/365 (Sterling)] / []
- (e) Geschäftstagkonvention: [[Folgender-Geschäftstagkonvention] / [Modifizierter-Folgender-Geschäftstagkonvention] / []] / [Nicht anwendbar]
- (f) Referenzzinssatz: [[] [Monat] [Währung einfügen] [LIBOR [und Fall-Back]]] / [sonstiges] gemäss Relevanter Bildschirmseite zur Angegebenen Zeit
- (g) Relevante Bildschirmseite: []
- (h) Angegebene Zeit: []
- (i) Marge(n): [[+/-] [] Prozent pro Jahr] / [Nicht anwendbar]
- (j) [weitere relevante Angaben] []

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 11.** Bankarbeitstag(e): [Finanzplätze für die Zwecke der Definition "Bankarbeitstag" angeben] [und] Zürich
- 12.** [] []

TEIL B — SONSTIGE INFORMATIONEN

1. KOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL

- (i) Kotierung: SIX Swiss Exchange
- (ii) Zulassung zum Handel: Der erste Handelstag an der SIX Swiss Exchange wird der [Tag/Monat/Jahr einfügen] sein. Das Gesuch um Zulassung zum Handel (einschliesslich provisorischer Zulassung zum Handel) und Kotierung an der SIX Swiss Exchange wird so bald wie möglich danach gestellt und (falls die Bewilligung erfolgt) erst nach dem Ausgabedatum bewilligt. Der letzte Handelstag an der SIX Swiss Exchange wird voraussichtlich der [Tag/Monat/Jahr einfügen] / [zweite Börsentag vor dem Fälligkeitsdatum] sein.
- ["**Börsentag**" ist ein Tag (ausser ein Samstag oder Sonntag), an dem die SIX Swiss Exchange für allgemeine Geschäfte geöffnet ist.]
- (iii) Mindesthandelsgrösse [] / [Nicht anwendbar]

2. RATINGS

- Ratings: [Die Anleihe wurde nicht gerated] / [Die Anleihe wurde gerated:
- [Moody's*: []]
- [[Andere]*: []]

**Der genaue rechtliche Name (Firma) der Rating-Agentur, die die Bewertung vornimmt, ist anzugeben – zum Beispiel "Standard and Poor's Credit Market Services Europe Limited" und nicht nur "Standard and Poor's".]*

3. OPERATIVE INFORMATIONEN

- (i) Lieferung: Lieferung gegen Zahlung
- (ii) Zahlstelle: [Zürcher Kantonalbank]
- (iii) Berechnungsstelle: [im Falle von Festverzinslichen Anleihen oder Unverzinslichen Anleihen folgendes einfügen: Nicht anwendbar]
- [im Falle von Variabel verzinslichen Anleihen einfügen: Zürcher Kantonalbank]
- (iv) ISIN: []

- | | | |
|--------|------------------|---------------------------------|
| | [Basistranche:] | [] |
| (v) | Valor: | [] |
| | [Basistranche:] | [] |
| (vi) | [Common Code] | [] |
| | [Basistranche:] | [] |
| (vii) | Syndiziert: | [Anwendbar] / [Nicht anwendbar] |
| (viii) | Syndikatsbanken: | [Nicht anwendbar] / [] |
| (ix) | [Andere Angaben] | [] |

4. VERWENDUNG DES NETTOERLÖSES

[Bei grünen Anleihen folgendes Ergänzen: " grüne Anleihe: "] Die Emittentin wird den Nettoerlös aus der Emission der Anleihe [für allgemeine Unternehmenszwecke verwenden][verwenden, um [Verwendung des Erlöses einfügen]].]

5. GESCHÄTZTER NETTOERLÖS

[CHF][EUR] Währung und Betrag einfügen]]

6. GENEHMIGUNG / AUTORISIERUNG

Die Ausgabe der hier beschriebenen Tranche wurde [] der Emittentin am [] genehmigt.

7. VERANTWORTLICHKEIT

Die Zürcher Kantonalbank, Zürich, übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen und bestätigt, dass ihres Wissens alle Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Unterzeichnet im Namen der Zürcher Kantonalbank, als Emittentin:

Von: _____

Von: _____

Weitere Informationen zu Green Bonds (grüne Anleihen)

Wichtige Hinweise zu Anlagen in Green Bonds

Die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf eine bestimmte Tranche können vorsehen, dass die Erlöse aus dieser Anleihe zur Finanzierung bestehender und zukünftiger ZKB Umweltdarlehen (*ZKB Umweltdarlehen*) sowie auch zur Finanzierung von Projekten mit energetischer Zielsetzung bei den von der Emittentin selbst genutzten Bürogebäuden (*Bankeigene Projekte*), wie unten näher beschrieben, verwendet werden (solche Anleihen werden hierin als **grüne Anleihen** bezeichnet).

Die Emittentin wird die Projekte, die durch solche ZKB Umweltdarlehen finanziert werden, respektive die Selektion der Bankeigenen Projekte, nach ihrem eigenen Urteil und ihrem alleinigen Ermessen festlegen. Wenn die Verwendung der Erlöse aus den grünen Anleihen ein Faktor bei der Entscheidung eines Investors ist, in die grünen Anleihen zu investieren, sollte dieser Investor die folgenden Hinweise beachten und Rechts- oder andere Berater konsultieren, bevor er eine Investition in die grünen Anleihen tätigt. Es kann nicht zugesichert werden, dass jedes einzelne, der mit den Erlösen aus den grünen Anleihen finanzierten Projekte, die Erwartungen des Investors erfüllen wird. Darüber hinaus übernimmt die Emittentin keine vertragliche Verpflichtung, die Erlöse aus solchen grünen Anleihen zur Finanzierung bestimmter Projekte zu verwenden oder die unten beschriebenen Berichte vorzulegen. Versäumt es die Emittentin, eine solche Verwendung vorzunehmen oder Bericht zu erstatten, oder versäumt es ISS ESG oder ein anderer externer Anbieter, sich zur Konformität solcher grüner Anleihen oder der Rahmenbedingungen der Emittentin für grüne Anleihen (*Green Bond Rahmenbedingungen*) mit den *Green Bond Principles* der *International Capital Market Association* (ICMA) für grüne Anleihen zu äussern, so stellt dies weder einen Verzugsfall unter den grünen Anleihen dar, noch führt dies zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder einer zusätzlichen Zahlung im Rahmen der grünen Anleihen. Der Kauf der Anleihen erfolgt aufgrund der eigenen, unabhängigen Einschätzung des Investors und basierend auf den individuell als notwendig erachteten Abklärungen.

Hinsichtlich der Eignung oder Verlässlichkeit von Meinungen externer Parteien (einschliesslich der unten genannten Meinungen von ISS ESG), die im Zusammenhang mit der Emission von grünen Anleihen zur Verfügung gestellt werden, oder hinsichtlich des Ausmasses, in dem Projekte, die mit den Erlösen von grünen Anleihen finanziert werden, Umwelt-, Nachhaltigkeits-, Sozial- und/oder andere Kriterien erfüllen können, werden keine Zusicherung gegeben. Eine solche Stellungnahme bzw. Meinung oder Zusicherung ist in dieser Effektenbeschreibung nicht enthalten und stellt keine Empfehlung der Emittentin oder einer anderen Person zum Kauf, Verkauf oder Halten von grünen Anleihen dar.

Gegenwärtig gibt es keine klare Definition (weder rechtlich, regulatorisch oder anderweitig), was ein "grünes" oder gleichwertig gekennzeichnetes Projekt oder ein entsprechender Vermögenswert ist oder welche genauen Eigenschaften erforderlich sind, damit ein bestimmtes Projekt oder ein Vermögenswert als "grün" oder mit einem anderen gleichwertigen Label bezeichnet werden darf, und es kann nicht zugesichert werden, dass sich eine solche klare Definition im Laufe der Zeit entwickeln wird, oder dass sich ein einmal gebildeter, vorherrschender Marktkonsens nicht wesentlich ändern wird.

Für den Fall, dass solche grünen Anleihen in einem bestimmten "grünen", "ökologischen", "nachhaltigen" oder anderen gleichwertigen Segment eines Indexes oder einer Liste (unabhängig davon, ob sie reguliert sind oder nicht) aufgenommen werden, gibt weder die Emittentin noch eine andere Person eine Zusicherung oder Gewährleistung ab, dass eine solche Aufnahme, ganz oder

teilweise, die gegenwärtigen oder zukünftigen Erwartungen oder Anforderungen der Anleger hinsichtlich der Investitionskriterien oder -richtlinien erfüllt, die diese Anleger oder ihre Investitionen erfüllen müssen. Die Emittentin oder eine andere Person gibt auch keine Zusicherung oder Bestätigung ab, dass eine solche Aufnahme in Bezug auf solche grünen Anleihen erreicht wird oder, falls erreicht, dass eine solche Einbeziehung während der Laufzeit der grünen Anleihen aufrechterhalten wird. Der Verlust einer bestehenden Aufnahme in einem Index oder einer Liste kann den Wert der grünen Anleihen beeinträchtigen.

Jeder der oben genannten Faktoren (und alle Ereignisse, die den Wert anderer Finanzinstrumente der Emittentin, die zur Finanzierung "grüner" oder gleichwertig gekennzeichnete Projekte oder Vermögenswerte bestimmt sind, negativ beeinflussen) könnte den Wert solcher grünen Anleihen erheblich beeinträchtigen und/oder nachteilige Folgen für bestimmte Investoren in solche grünen Anleihen haben, die bestimmte "grüne", "ökologische", "nachhaltige" und/oder ähnliche Standards erfüllen müssen.

Mittelverwendung

Gemäss den *Green Bond Principles* der ICMA qualifizieren als Mittelverwendung unter anderem Finanzierungen von Projekten im Bereich Gebäudeenergieeffizienz und sogenannten "green buildings", welche anerkannte Kriterien im Bereich Energieeffizienz erfüllen.

In diese Kategorie fallen die ZKB Umweltdarlehen, die die Emittentin zur Förderung des Baus umweltfreundlicher Gebäude sowie für energetische Gebäudesanierungen, und damit zur Erzielung eines gesellschaftlichen Nutzens, einsetzt. Ebenfalls zählen zu dieser Kategorie die selektierten Bankeigenen Projekte, mit welchen die Zürcher Kantonalbank die laufende energetische Optimierung der von der Bank genutzten Gebäude vorantreibt.

Die auszugebenden grünen Anleihen sind nicht projektbezogene Anleihen. Daher werden die Erlöse aus der Emission einer bestimmten Tranche von grünen Anleihen nicht für ein oder mehrere explizit benannte Projekte verwendet. Sie werden stattdessen gesamthaft (Pool-Ansatz) zur Finanzierung bestehender und zukünftiger ZKB Umweltdarlehen und der selektierten Bankeigenen Projekte verwendet und dienen als Bindeglied zwischen Aktiv- und Passivseite der Bilanz.

Projektauswahl

Die Vergabekriterien für ZKB Umweltdarlehen unterscheiden sich in finanztechnischer Hinsicht nicht vom regulären Kreditprozess. Zusätzlich zu den finanztechnischen Kriterien muss die Kreditnehmerin jedoch nachweisen, dass mit dem Bauprojekt ein hoher energetischer Standard erreicht wird.

Für ZKB Umweltdarlehen gelten die folgenden Zusatzkriterien:

Energieeffiziente Neubauten:

- Minergie®-Zertifikat; oder
- 2000-Watt Areal®-Zertifikat; oder
- GEAK® / GEAK®-Neubau (Gebäudeenergieausweis der Schweizer Kantone) Label, mit mindestens Klasse A (Effizienz Gesamtenergie); oder
- Pionierprojekte: besonders klimafreundliche und innovative Immobilienprojekte, welche umfassende Nachhaltigkeitskriterien (z.B. gemäss SIA 2040, 2Sol) erfüllen.

Energieeffiziente Renovierungen:

- Minergie®-Zertifikat nach der Renovierung; oder

- GEAK® Plus-Ausweis nach der Renovation, mit mindestens einer Einstufung in Klasse C (Effizienz Gesamtenergie) und Verbesserung um mindestens eine Effizienzklasse; oder
- energetische Einzelmassnahmen, wie z.B. Wärmedämmung, klimafreundliche Heizsysteme, Solarenergie, Photovoltaik-Anlagen, Wärmerückgewinnung, usw.

Die Zertifikate oder Ausweise dürfen nicht älter als fünf Jahre sein.

Die Selektion der Bankeigenen Projekte erfolgt individuell. Einbezogen werden Projekte, bei welchen eine signifikante Reduktion des Energieverbrauchs und/oder des CO₂-Ausstosses nachgewiesen werden kann.

Im Detail massgebend für die Projektauswahl sind die Vergabekriterien gemäss den jeweils aktuellen Green Bond Rahmenbedingungen (siehe "Laufende Berichterstattung").

Verwaltung des aufgenommenen Kapitals

Die Emittentin verpflichtet sich, alle Emissionserlöse der grünen Anleihen zur Refinanzierung bestehender und zukünftiger Umweltdarlehen der ZKB sowie der selektierten Bankeigenen Projekte zu verwenden. Um sicherzustellen, dass die aufgenommenen Mittel für den beabsichtigten Zweck verwendet werden, werden neue grüne Anleihen nur dann emittiert, wenn nach einer geplanten Neuemission eine betragsmässige Überdeckung des per dann am Markt aufgenommenen Green Bond Volumens durch ausstehende ZKB Umweltdarlehen und Bankeigene Projekte in der Höhe von mindestens 10% gegeben ist.

Sollte zu irgendeinem Zeitpunkt der Gesamtnennwert der ausstehenden grünen Anleihen das insgesamt ausstehende Volumen der ZKB Umweltdarlehen und der Bankeigenen Projekte übersteigen, so wird der aus den grünen Anleihen erhaltene Mehrerlös:

- in grüne Anleihen anderer Emittenten, welche gemäss den in den Green Bond Rahmenbedingungen beschriebenen Kriterien emittiert wurden, investiert; und / oder
- die Mittel in bar vorgehalten.

Die beschriebene Verwendung der überschüssigen Mittel kommt solange zur Anwendung, bis wieder genügend ZKB Umweltdarlehen und Bankeigene Projekte bestehen oder Green Bonds zur Rückzahlung gelangen. Die Zürcher Kantonalbank ist ferner berechtigt, jederzeit Green Bonds in beliebiger Anzahl zu eigenen Anlage- oder zu Tilgungszwecken zurückzukaufen.

Externe Prüfung

Second Party Opinion von ISS ESG

Die Emittentin hat eine Second Party Opinion von ISS ESG eingeholt, die bestätigt, dass die grünen Anleihen und die Green Bond Rahmenbedingungen mit den Green Bond Principles der ICMA in Einklang stehen und die Transparenz der Green Bond Rahmenbedingungen gewährleistet ist. Die Second Party Opinion wird auf der Website der Emittentin veröffentlicht (siehe "Laufende Berichterstattung").

Laufende Berichterstattung

Um die Transparenz gegenüber Investoren und anderen Marktteilnehmern zu gewährleisten, veröffentlicht die Emittentin regelmässig – in der Regel einmal jährlich – aktuelle Informationen über die Verwendung der Erlöse und die Umweltauswirkungen der grünen Anleihen.

Die Emittentin stellt die folgenden Informationen zu den grünen Anleihen zur Verfügung:

- die Green Bond Rahmenbedingungen der Emittentin;

- den Jahres- und Umweltbericht der Emittentin über die grünen Anleihen; und
- die Second Party Opinion von ISS ESG.

Die laufende Berichterstattung ist unter <https://www.zkb.ch/de/uu/nb/investor-relations/obligationenleihen.html> zu finden.

Allgemeine Emissionsbedingungen für Geldmarktpapiere

1. Bedingungen der Geldmarktpapiere

Diese allgemeinen Emissionsbedingungen der Geldmarktpapiere (die **Allgemeinen Emissionsbedingungen**) werden durch die in Teil A der anwendbaren endgültigen Bedingungen, die im Zusammenhang mit der Ausgabe einer Tranche von Geldmarktpapieren (die **Tranche**) der Zürcher Kantonalbank (die **Emittentin**) vorbereitet werden (die **Endgültigen Bedingungen**), enthaltenen Angaben vervollständigt, ergänzt, geändert oder ersetzt (die Allgemeinen Bedingungen in der so durch die relevanten Endgültigen Bedingungen vervollständigten, ergänzten, geänderten oder ersetzten Form, die **Bedingungen**). Soweit die Informationen in Teil A der Endgültigen Bedingungen diese Allgemeinen Emissionsbedingungen vervollständigen, ergänzen, ändern oder ersetzen, geschieht dies nur für die Zwecke derjenigen Tranche, auf die sich die betreffenden Endgültigen Bedingungen beziehen. Soweit zwischen diesen Allgemeinen Emissionsbedingungen und den in Teil A der anwendbaren Endgültigen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen Widersprüche bestehen, gehen die in Teil A der anwendbaren Endgültigen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen vor.

2. Betrag, Stückelung und Form

(a) Betrag und Stückelung

Der anfängliche Gesamtnennwert der Geldmarktpapiere ist in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben. Alle Zahlungen im Zusammenhang mit den Geldmarktpapieren erfolgen in derselben Währung wie der Gesamtnennwert (d.h. in der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen genannten Angegebenen Währung). Die Geldmarktpapiere werden an die Inhaber in der/den Stückelung/en ausgegeben, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist/sind.

(b) Form

Die Ausgabe der Geldmarktpapiere erfolgt in unverbriefter Form als Wertrechte im Sinne von Art. 973c des Schweizerischen Obligationenrechts, die von der Emittentin durch Eintragung in ein Wertrechtbuch der Emittentin geschaffen werden. Die Wertrechte werden anschliessend in das Hauptregister der SIX SIS AG oder eines anderen von der SIX Swiss Exchange oder der BX Swiss für diese Zwecke anerkannten Intermediärs in der Schweiz (SIX SIS AG oder ein anderer Intermediär, der **Intermediär**) eingetragen. Sobald die Wertrechte im Hauptregister des Intermediärs eingetragen und auf dem Konto/den Konten eines oder mehrerer Teilnehmer des Intermediärs verbucht sind, stellen die Geldmarktpapiere Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes dar.

Solange die Geldmarktpapiere Bucheffekten darstellen, können die Geldmarktpapiere nur gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes durch Einbuchung der übertragenen Geldmarktpapiere in ein Effektenkonto des Empfängers übertragen werden. Die Unterlagen des Intermediärs bestimmen die Anzahl der Geldmarktpapiere, die durch jeden Teilnehmer an diesem Intermediär gehalten werden.

Weder die Emittentin noch ein Inhaber hat zu irgendeinem Zeitpunkt das Recht, die Umwandlung der Geldmarktpapiere in eine Globalurkunde oder in einzeln verbrieft Wertpapiere zu bewirken oder zu verlangen.

Ungeachtet des Vorstehenden veranlasst die Emittentin beim Eintreten eines Umwandelungsereignisses, dass einzeln verbrieft Wertpapiere gedruckt und an die Inhaber geliefert

werden. **Umwandlungsereignis** bedeutet, dass (a) die SIX SIS AG oder eine Nachfolgeorganisation die Geschäftstätigkeit während mindestens 14 fortlaufenden Tagen einstellt (ausser aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Feiertage), die Absicht bekannt gibt, die Geschäftstätigkeit dauerhaft einzustellen, oder die Geschäftstätigkeit tatsächlich dauerhaft einstellt und keine aus Sicht der Zürcher Kantonalbank akzeptable Clearing-Nachfolgeorganisation verfügbar ist und/oder (b) die weitere Zentralverwahrung der Obligationen in den Systemen des Intermediärs aus rechtlichen oder regulatorischen Gründen negative Folgen für die Zürcher Kantonalbank hat.

3. Status

Die Geldmarktpapiere stellen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang (pari passu) mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin und ohne Präferenz untereinander, mit Ausnahme einer solchen Präferenz, die durch zwingend anwendbares Recht vorgeschrieben ist.

4. Verzinsung

Die anwendbaren Endgültigen Bedingungen geben an, ob es sich bei der betreffenden Tranche von Geldmarktpapieren um eine solche handelt, bei denen die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Zinsbasis "Festverzinslich" ist (**Festverzinsliche Geldmarktpapiere**) oder bei denen die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegte Zinsbasis "Unverzinslich" ist (Unverzinsliche Geldmarktpapiere).

Geschäftstagkonvention bedeutet in Bezug auf einen beliebigen Zinszahlungstag (x) für den es keinen numerisch entsprechenden Tag in dem Kalendermonat gibt, in dem dieser Zinszahlungstag eintreten sollte, oder (y) der auf einen Tag fallen würde, der kein Bankarbeitstag ist, falls:

- (1) "Folgender-Geschäftstagkonvention" in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, dass dieser Zinszahlungstag auf den ersten folgenden Bankarbeitstag verschoben wird; oder
- (2) "Modifizierter-Folgender-Geschäftstagkonvention" in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, dass dieser Zinszahlungstag auf den ersten folgenden Bankarbeitstag verschoben wird, es sei denn, dieser Bankarbeitstag fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag stattdessen auf den letzten vorhergehenden Bankarbeitstag vorgezogen; oder
- (3) irgendeine andere Geschäftstagkonvention in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, dass dieser Zinszahlungstag in Übereinstimmung mit dieser Geschäftstagkonvention, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen beschrieben, angepasst wird.

(a) Festverzinsliche Geldmarktpapiere

Diese Klausel (a) gilt nur für Festverzinsliche Geldmarktpapiere.

- (i) Die Geldmarktpapiere werden ab (und einschliesslich) dem in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinsbeginn-Tag bis (aber ausschliesslich) zum Fälligkeitsdatum auf ihrem Nennwert zum anwendbaren, in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen festen Zinssatz (der **Feste Zinssatz**) verzinst; vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die Zahlung in Bezug auf ein Geldmarktpapier am Fälligkeitsdatum unrechtmässig zurückgehalten oder verweigert wird, weiterhin Zinsen auf den Nennwert dieser

Geldmarktpapiere (sowohl vor als auch nach einem Urteil) zum anwendbaren Festen Zinssatz bis (aber ausschliesslich) zur Rückzahlung anfallen. Die Zinsen auf die Geldmarktpapiere sind an jedem Datum/jeden Daten, das/die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist/sind oder in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der anwendbaren Endgültigen Bedingungen bestimmt wird/sind, das/die (falls in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben) in Übereinstimmung mit der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Geschäftstagkonvention angepasst werden kann/können (der **Zinszahlungstag**), nachträglich zahlbar.

- (ii) Die Höhe der an einem beliebigen Zinszahlungstag oder an einem anderen Datum für ein Geldmarktpapier zu zahlenden Zinsen wird berechnet durch:
 - (1) Multiplikation des anwendbaren Festen Zinssatzes mit dem Nennwert eines solchen Geldmarktpapiers;
 - (2) Multiplikation des Produkts davon mit dem in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinstagequotient für den relevanten Berechnungszeitraum; und
 - (3) Rundung der resultierenden Zahl auf die nächste Untereinheit (wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird).

(b) Unverzinsliche Geldmarktpapiere

Diese Klausel (b) gilt nur für Unverzinsliche Geldmarktpapiere.

Die Geldmarktpapiere werden nicht verzinst.

5. Rückzahlung und Kauf

(a) Rückzahlung bei Fälligkeit

Die Geldmarktpapiere werden von der Emittentin am Fälligkeitsdatum zu 100 Prozent ihres Nennwerts zurückgezahlt, sofern sie nicht zuvor gekauft und annulliert wurden.

(b) Kauf

Die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen kann jederzeit Geldmarktpapiere auf jede Art und Weise und zu jedem Preis kaufen oder andere Personen zum Kauf auf ihre Rechnung veranlassen. Auf diese Weise gekaufte Geldmarktpapiere können nach dem Ermessen der Emittentin gehalten, weiterverkauft oder der Zahlstelle zur Annullierung eingereicht werden.

(c) Annullierung

Alle Geldmarktpapiere, die gemäss dieser Bedingung 5(b) gekauft und an die Zahlstelle zurückgegeben werden, werden bei der Rückgabe sofort annulliert und können nicht wieder ausgegeben oder weiterverkauft werden.

6. Anleihedienst und Zahlungen

- (a) Alle Zahlungen, die von der Emittentin in Bezug auf Geldmarktpapiere zu leisten sind, werden an die Inhaber in der Angegebenen Währung geleistet, ohne Inkassokosten, ohne Einschränkungen und ungeachtet der Nationalität, des Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts des jeweiligen Inhabers und ohne Beglaubigung, eidesstattliche Erklärung oder Erfüllung anderer Formalitäten.

- (b) Wenn das Fälligkeitsdatum für irgendeine Zahlung (ob in Bezug auf Kapital, Zinsen oder anderweitig) in Bezug auf die Geldmarktpapiere kein Tag ist, an dem Geschäftsbanken Zahlungen abwickeln und für allgemeine Geschäfte (einschliesslich des Handels mit Devisen und Fremdwährungen) in Zürich und jedem anderen im Abschnitt "Bankarbeitstage" der anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Finanzplatz geöffnet sind (jeder solche Tag, ein **Bankarbeitstag**), haben die Inhaber keinen Anspruch auf (i) Vornahme der Zahlung bis zum ersten Bankarbeitstag unmittelbar nach einem solchen Fälligkeitsdatum, oder (ii) weitere Zinsen oder andere Zahlungen in Bezug auf eine solche Verzögerung.

7. Abgaben und Steuern

Alle Zahlungen auf die Geldmarktpapiere unterliegen allen anwendbaren Steuern, Abzügen oder Einbehaltungen, einschliesslich des allfälligen Abzugs der eidgenössischen Verrechnungssteuer, die zum Zeitpunkt des in den geltenden Endgültigen Bedingungen angegebenen Ausgabedatums zu einem Satz von 35 Prozent erhoben wird. Die Emittentin entrichtet die Verrechnungssteuer an die Eidgenössische Steuerverwaltung in CHF. Im Falle von Zahlungen in einer anderen Angegebenen Währung wird die steuerbare Leistung zu diesem Zweck zum dannzumal aktuellen Devisenkurs in CHF umgerechnet.

8. Verjährung

In Übereinstimmung mit schweizerischem Recht verjähren Ansprüche auf Zahlung von Kapital und Zinsen aus den Geldmarktpapieren, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle von Kapital) und fünf Jahren (im Falle von Zinsen) nach dem Datum, an dem die Zahlung erstmals fällig wurde, geltend gemacht werden.

9. Kotierung

Die Emittentin wird beantragen, dass die Geldmarktpapiere zum Handel zugelassen und an der SIX Swiss Exchange oder der BX Swiss kotiert werden.

10. Mitteilungen

- (a) Solange die Geldmarktpapiere an der SIX Swiss Exchange kotiert sind, erfolgen Mitteilungen an die Inhaber durch die Emittentin (i) mittels elektronischer Veröffentlichung auf der Internetseite der SIX Swiss Exchange, wo Mitteilungen derzeit unter der Adresse <https://www.six-group.com/en/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/news-tools/official-notice.html#/> veröffentlicht werden, oder (ii) gemäss den Bestimmungen der SIX Swiss Exchange. Jede Mitteilung gilt am Tag der Veröffentlichung, oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht wird, am Tag der ersten Veröffentlichung, als rechtsgültig abgegeben.

Solange die Geldmarktpapiere an der BX Swiss kotiert sind, erfolgen Mitteilungen an die Inhaber durch die Emittentin (i) mittels elektronischer Veröffentlichung auf der Internetseite der BX Swiss, wo Mitteilungen derzeit unter der Adresse https://www.bxswiss.com/CorporateActionAnnouncements_Listings_RouteUrl veröffentlicht werden, oder (ii) gemäss den Bestimmungen der BX Swiss. Jede Mitteilung gilt am Tag der Veröffentlichung, oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht wird, am Tag der ersten Veröffentlichung, als rechtsgültig abgegeben.

- (b) Falls die Geldmarktpapiere aus irgendeinem Grund nicht mehr an der SIX Swiss Exchange oder der BX Swiss kotiert sind, (i) falls die Geldmarktpapiere Bucheffekten darstellen, werden Mitteilungen an die Inhaber an den Intermediär zur Weiterleitung an die Inhaber übermittelt, wobei diese Mitteilung als am Datum der Mitteilung an den Intermediär gültig betrachtet

wird, und (ii) falls die Geldmarktpapiere keine Bucheffekten darstellen, werden Mitteilungen an die Inhaber von der Emittentin durch Veröffentlichung in einer Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in der Schweiz (voraussichtlich die Neue Zürcher Zeitung) vorgenommen, wobei die Mitteilung am Tag der Veröffentlichung, oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht wird, am Tag der ersten Veröffentlichung, als rechtsgültig erfolgt gilt.

11. Versammlung der Inhaber und Änderungen

(a) Versammlung der Inhaber

Die Bestimmungen über die Gläubigerversammlung in Art. 1157 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts sind in Bezug auf die Versammlung der Inhaber anwendbar.

(b) Änderungen

Vorbehaltlich der zwingenden Bestimmungen des schweizerischen Rechts kann die Emittentin ohne Zustimmung oder Genehmigung der Inhaber solche Änderungen der Bedingungen der Geldmarktpapiere vornehmen, die nach Ansicht der Emittentin (i) formeller, geringfügiger oder technischer Natur sind oder zur Korrektur eines offensichtlichen oder erwiesenen Fehlers dienen oder (ii) den Interessen der Inhaber nicht wesentlich schaden.

Die Emittentin benachrichtigt die Inhaber in Übereinstimmung mit Bedingung 10 über alle Änderungen, die gemäss dieser Bedingung 11(b) vorgenommen wurden, wobei in der Benachrichtigung das Datum angegeben wird, an dem die vorgenommene Änderung in Kraft tritt.

12. Aufstockungsmöglichkeit

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit ohne Zustimmung der Inhaber den ausstehenden Gesamtnennwertbetrag einer Serie von Geldmarktpapieren (die **Basistranche**) durch Ausgabe weiterer, mit der Basistranche fungibler Geldmarktpapiere (bezüglich Anleihebedingungen, Valoren-Nummer, Restlaufzeit und Zinssatz) aufzustocken (die **Aufstockungstranche(n)**).

Zwecks Gleichstellung mit der Basistranche sind die weiteren Geldmarktpapiere der Aufstockungstranche(n) einschliesslich aufgelaufener Zinsen für die Zeitspanne vom Liberierungs- bzw. Zinstermin der Basistranche bis zum Zahlungstermin der Aufstockungstranche(n) zu liberieren.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit

(a) Geltendes Recht

Die Bedingungen und die Geldmarktpapiere unterliegen materiellem Schweizer Recht.

(b) Gerichtsbarkeit

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder aufgrund der Bedingungen oder der Geldmarktpapiere ergeben könnten, fallen in die ausschliessliche Zuständigkeit der Gerichte der Stadt Zürich und, soweit zulässig, des Handelsgerichts des Kantons Zürich, wobei der Gerichtsstand Zürich 1 ist. Die oben erwähnte Zuständigkeit gilt auch für die Erklärung der Annullierung der Geldmarktpapiere.

Form der Endgültigen Bedingungen für Geldmarktpapiere

Nachstehend ist das Muster der endgültigen Bedingungen aufgeführt, welches für die Handelszulassung von Geldmarktpapieren auf der Grundlage dieser Effektenbeschreibung die verfügbaren Optionen in Bezug auf die Angaben enthält, die in den endgültigen Bedingungen festgelegt werden.

[Tag/Monat/Jahr]

Zürcher Kantonalbank

Emission von [CHF][EUR][GBP][USD][] [Gesamtnennwert der Tranche] [[] Prozent Festverzinsliche] [Unverzinsliche] Geldmarktpapiere fällig am []

TEIL A — VERTRAGSBEDINGUNGEN

Dieses Dokument stellt die endgültigen Bedingungen im Sinne von Artikel 45 Absatz 3 des Schweizerischen Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (**FIDLEG**) für die hierin beschriebenen Geldmarktpapiere dar und muss in Verbindung mit den folgenden Dokumenten gelesen werden, welche zusammen den Basisprospekt im Sinne von Artikel 45 FIDLEG darstellen (der **Basisprospekt**):

- Effektenbeschreibung vom 15. September 2022 [, ergänzt durch [den Nachtrag]][die Nachträge] vom [Datum/Daten einfügen]] (die **Effektenbeschreibung**);
- Registrierungsformular der Zürcher Kantonalbank vom [] in der per Datum dieser Endgültigen Bedingungen aktuellen Form[, ergänzt durch [den Nachtrag]][die Nachträge] vom [Datum/Daten einfügen]] (das **Registrierungsformular**); und
- Zusammenfassung der Zürcher Kantonalbank vom 15. September 2022.

Der Basisprospekt (einschliesslich allfälliger Nachträge) und diese Endgültigen Bedingungen bilden zusammen den Prospekt in Bezug auf eine solche Tranche von Geldmarktpapieren für die Zwecke des FIDLEG. Den hier verwendeten, aber nicht definierten Begriffen kommt diejenige Bedeutung zu, die diesen Begriffen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen für Geldmarktpapiere gemäss der Effektenbeschreibung zukommen.

Kopien der obigen Dokumente (einschliesslich der darin durch Verweis einbezogenen Dokumente und etwaiger Nachträge) und dieser Endgültigen Bedingungen können in elektronischer oder gedruckter Form kostenlos während der normalen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin bezogen werden.

(Angabe erforderlich "Anwendbar" oder "Nicht anwendbar". Kursivgedruckte Stellen dienen als Hinweise, wo diese Endgültigen Bedingungen ergänzt werden müssen.)

- (a) Serie: []
 - (b) Tranche: [Basistranche][Aufstockungstranche]
 - (c) [Datum, an dem die Geldmarktpapiere konsolidiert werden und mit der Basistranche [und früheren Aufstockungstranchen] eine einzige Serie bilden: [Die Geldmarktpapiere werden konsolidiert und bilden am Ausgabedatum eine einzige Serie zusammen mit [Angabe von Ausgabebetrag/Fälligkeitsdatum/Ausgabedatum der Basistranche] / [Nicht anwendbar]

2. Angegebene Wahrung: [Schweizer Franken (**CHF**)] [Euro (**EUR**)] [Pfund Sterling (**GBP**)] [US-Dollars (**USD**)] [Angabe anderer Wahrungen]
3. Gesamtnennwert: []
[Aufstockungstranche:] []
4. Ausgabepreis: [[100] Prozent des Gesamtnennwerts] []
5. Stuckelung: [CHF][EUR][GBP][USD] [1,000,000][] und einem Mehrfachen davon
6. Ausgabedatum: [Tag/Monat/Jahr einfugen]
7. Falligkeitsdatum: []
8. Zinsbasis: [Festverzinslich] / [Unverzinslich] / []

BESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF (GEGEBENENFALLS) ZU ZAHLENDE ZINSEN

9. Bestimmungen fur Festverzinsliche Geldmarktpapiere / []
(falls nicht anwendbar, die verbleibenden Unterabsatze dieses Abschnitts 9 streichen)
- (a) Fester Zinssatz: [] Prozent pro Jahr
- (b) Zinszahlungstag(e): [], in ubereinstimmung mit der Geschaftstagkonvention]
- (c) Zinstagequotient: [Actual/360] / [30/360] / [anderer – Definition einfugen]
- (d) Geschaftstagkonvention [[Folgender-Geschaftstagkonvention] / [Modifizierter-Folgender-Geschaftstagkonvention – Definition einfugen] / []] / [Nicht anwendbar]
- (e) Zinsbeginn-Tag: []

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

10. Bankarbeitstag(e): [Finanzplatze fur die Zwecke der Definition "Bankarbeitstag" angeben] [und] Zurich
11. [] []

TEIL B — SONSTIGE INFORMATIONEN

1. KOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL

- (i) Kotierung: [SIX Swiss Exchange / BX Swiss]
- (ii) Zulassung zum Handel: Der erste Handelstag an der [SIX Swiss Exchange / BX Swiss] wird der [Tag/Monat/Jahr einfügen] sein. [Das Gesuch um Zulassung zum Handel (einschliesslich provisorischer Zulassung zum Handel) und Kotierung an der SIX Swiss Exchange wird so bald wie möglich danach gestellt und (falls die Bewilligung erfolgt) erst nach dem Ausgabedatum bewilligt.] Der letzte Handelstag an der [SIX Swiss Exchange / BX Swiss] wird voraussichtlich der [Tag/Monat/Jahr einfügen] / [zweite Börsentag vor dem Fälligkeitsdatum] sein.
- ["**Börsentag**" ist ein Tag (ausser ein Samstag oder Sonntag), an dem die [SIX Swiss Exchange / BX Swiss] für allgemeine Geschäfte geöffnet ist.]
- (iii) Mindesthandelsgrösse [] / [Nicht anwendbar]

2. RATINGS

- Ratings: [Die Geldmarktpapiere wurden nicht gerated] / [Die Geldmarktpapiere wurden gerated:
- [Moody's*: []]
- [[Andere]*: []]

**Der genaue rechtliche Name (Firma) der Rating-Agentur, die die Bewertung vornimmt, ist anzugeben – zum Beispiel "Standard and Poor's Credit Market Services Europe Limited" und nicht nur "Standard and Poor's".]*

3. OPERATIVE INFORMATIONEN

- (i) Lieferung: Lieferung gegen Zahlung
- (ii) Zahlstelle: [Zürcher Kantonalbank]
- (iii) Berechnungsstelle: [Nicht anwendbar] []
- (iv) ISIN: []
- [Basistranche:] []
- (v) Valor: []
- [Basistranche:] []
- (vi) [Common Code] []

- [Basistranche:] []
- (vii) Syndiziert: [Anwendbar] / [Nicht anwendbar]
- (viii) Syndikatsbanken: [Nicht anwendbar] / []

4. VERWENDUNG DES NETTOERLÖSES

Die Emittentin wird den Nettoerlös aus der Emission der Geldmarktpapiere [für allgemeine Unternehmenszwecke verwenden][verwenden, um [Verwendung des Erlöses einfügen]].]

5. GESCHÄTZTER NETTOERLÖS

[CHF][EUR][GBP][USD][Währung und Betrag einfügen]]

6. GENEHMIGUNG / AUTORISIERUNG

Die Ausgabe der hier beschriebenen Tranche von Geldmarktpapieren wurde [] der Emittentin am [] genehmigt.

7. VERANTWORTLICHKEIT

Die Zürcher Kantonalbank, Zürich, übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen und bestätigt, dass ihres Wissens alle Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Unterzeichnet im Namen der Zürcher Kantonalbank, als Emittentin:

Von:

Von:
